



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Mitgliederinformation zur Corona-Krise

11. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen den [Entscheid des Bundesrates](#) im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 17. November 2021:

Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Unternehmen, die 2020 und 2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) abgerechnet haben, **auf Gesuch hin der Anspruch auf KAE von den Arbeitslosenkassen neu überprüft** wird. Sie müssen dazu zur Berechnung der zusätzlichen Ferien- und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Monatslohn für jede Abrechnungsperiode einen **Antrag mit einer detaillierten Abrechnung** einreichen.

Das Seco ist daran, eine technische Lösung zu erarbeiten, um die Betriebe und die Arbeitslosenkassen bei der Abwicklung zu unterstützen. Sobald diese Lösung einsatzbereit ist, werden die betroffenen Betriebe – voraussichtlich Ende Mai 2022 – direkt informiert, wie und ab wann die Anträge einzureichen sind.

Viele Betriebe haben nebst KAE auch andere finanzielle Hilfen (wie beispielsweise Covid-Kredite oder Härtefallgelder) erhalten. Es ist möglich, dass durch Nachzahlungen bei KAE **Ansprüche bei anderen Covid-19-Unterstützungsmassnahmen reduziert** werden, was dort unter Umständen zu Rückforderungen führen könnte.